

# Rechtsdurchsetzung, Implementationsdefizite und Rechtsverwirklichung in der Kinder- und Jugendhilfe

## *Einführung in das Thema*

Der vorliegende Sammelband basiert auf Vorträgen, die im November 2019 auf dem „Zweiten Forum Kinder- und Jugendhilferecht“ in Mainz gehalten wurden.<sup>1</sup> Die Beiträge wurden nach dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10. Juni 2021 aktualisiert.

Das „Forum Kinder- und Jugendhilfe“, das im Jahr 2018 von den Herausgeber:innen dieses Bandes begründet wurde, hat sich zum Ziel gesetzt, aktuelle Fragen und Problemstellungen der Kinderrechte sowie des Kinder- und Jugendhilferechts aus interdisziplinärer, namentlich aus juristischer, sozialwissenschaftlicher und (sozial)pädagogischer Perspektive zu beleuchten und mit einem breiten Fachpublikum zu erörtern.<sup>2</sup> In dem hier dokumentierten Zweiten Forum stand die *Rechtsverwirklichung* im Mittelpunkt, diskutiert wurden tatsächliche Umsetzungshürden und -defizite sowie unterschiedliche Möglichkeiten, die Verwirklichung und Durchsetzung der Rechte junger Menschen und ihrer Familien zu verbessern.

### *I. Rechtstatsächliche Befunde*

Verglichen mit in anderen Bereichen des Sozialrechts werden Leistungsansprüche nach dem SGB VIII nur selten auf dem Klageweg durchgesetzt. Dieser Befund gilt insbesondere für die Hilfe zur Erziehung (§§ 27–35 SGB VIII), auf die ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten besteht, wenn die Erziehung im Sinne des Kindeswohls nicht gewährleistet ist. Etwas häufiger sind Klagen auf die Bereitstellung von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) und auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII; hier insbesondere auf Hilfen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch (Schulbegleitung, Lerntherapie). Mit den Ursachen für diese auffällige Leerstelle be-

---

1 Siehe schon den ausführlichen Tagungsbericht bei Siegers RdJB 2019, 431–446.

2 Zu den Beiträgen des Ersten Forums siehe Scheiwe/Schröer/Wapler/Wrase (2021).

fasst sich *Kirsten Scheiwe* in diesem Band. Die Situation darf ihr zufolge nicht so gedeutet werden, als gebe es um die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe keine Konflikte. Vielmehr verweist der geringe Anteil an Rechtsstreitigkeiten auf Schwächen im System des individuellen Rechtsschutzes, der Zeit, finanzielle Ressourcen und Kenntnisse voraussetzt, über die viele der Familien, die Ansprüche auf Unterstützung nach dem SGB VIII geltend machen könnten, nicht oder nur eingeschränkt verfügen. Hinter der geringen Zahl an Rechtsstreitigkeiten ist insofern ein relevantes Zugangsproblem zu vermuten, das die Rechtsdurchsetzung in der Kinder- und Jugendhilfe erschwert.

Empirisch belegt sind zudem erhebliche regionale Unterschiede in der Bewilligungspraxis der Jugendämter. Datenanalysen zeigen hier sowohl für den Bereich der Kindertagesbetreuung als auch der Hilfe zur Erziehung erhebliche regionale Disparitäten sowohl bei den Fallzahlen als auch bei den Ausgaben.<sup>3</sup> Ob und wie weit dieses inhomogene Bild auf Unterschiede in den Bedarfslagen vor Ort, in der Auslegung der gesetzlichen Voraussetzungen oder bei den finanziellen Spielräumen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückzuführen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Ob der Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe regional unterschiedlich hoch- oder niedrigschwellig ausgestaltet ist, bleibt darum auch bis auf Weiteres im Unklaren. Hier besteht erheblicher Forschungsbedarf. Jedenfalls aber sollten die festgestellten Disparitäten ein (weiterer) Anlass dafür sein, die Teilhabe an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie eventuelle Hürden für die Verwirklichung der damit verbundenen Rechte kritisch zu reflektieren.

## *II. Instrumente der Rechtsdurchsetzung*

Welche Möglichkeiten haben die Anspruchsinhaber:innen und andere Akteur:innen, um die Rechte nach dem SGB VIII wirksam durchzusetzen? Man kann hier gerichtliche Rechtsbehelfe von außergerichtlichen Mechanismen der Rechtsdurchsetzung unterscheiden. Unter den außergerichtlichen Instrumenten werden im Kinder- und Jugendhilferecht vor allem niedrigschwellige Angebote, Beteiligungsverfahren sowie Möglichkeiten der Selbstorganisation diskutiert.

---

3 Vgl. für die Hilfen zur Erziehung Mühlmann (2019), für die Kindertagesbetreuung und -tagespflege Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2016).

## *1. Gerichtliche Rechtsbehelfe*

### *a. Klagen auf Leistungsbewilligung*

Da viele Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als individuelle Rechtsansprüche ausgestaltet sind, können sie von den Leistungsberechtigten vor Gericht eingeklagt werden. Zuständig sind die Verwaltungsgerichte. Wie oben bereits dargelegt, bleiben verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzungen um Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis aber eher die Ausnahme. Die zu den meisten Leistungsarten des SGB VIII eher spärliche Rechtsprechung hat den Nebeneffekt, dass es selten zu einer gerichtlichen Klärung der Anspruchsvoraussetzungen kommt. Das SGB VIII arbeitet mit Bedacht mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen. Diese eröffnen einen Raum für sozialpädagogisch-fachliche Lösungen, die der Situation und Entwicklung im Einzelfall gerecht werden können. In anderen Rechtsbereichen erfüllt die Rechtsprechung eine wichtige Funktion dabei, diese unbestimmten Rechtsbegriffe zu konkretisieren, indem sie etwa typische Fallgruppen herausarbeitet und damit die rechtsstaatlich gebotene Gleichheit vor dem Gesetz durchsetzt. So wird der unbestimmte Begriff des Kindeswohls im Familienrecht seit Jahrzehnten durch die Rechtsprechung konkretisiert, wobei auch gesellschaftlicher Wandel aufgenommen und verarbeitet wird.<sup>4</sup> Die großen regionalen Unterschiede, die bei den Leistungen nach dem SGB VIII zu beobachten sind, können eine Ursache auch in der fehlenden vergleichenden Konkretisierungs- und Präzisierungsarbeit der Rechtsprechung haben.

### *b. Inanspruchnahme von Leistungen nach Entscheidung des Familiengerichts*

Seit dem „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ vom 4. Juli 2008 enthält § 1666 BGB die ausdrückliche Befugnis der Familiengerichte, in Fällen von Kindeswohlgefährdung die Eltern zu verpflichten, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen. Zu diesen öffentlichen Hilfen zählen auch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die familiengerichtliche Anordnung geschieht in aller Regel nicht auf Antrag oder Wunsch der Leistungs-

---

4 Zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen von Kindeswohlentscheidungen siehe die Beiträge von *Kriewald* und *Schuler-Harms* in dem Tagungsband zum Ersten Forum Kinder und Jugendhilferecht 2021, S. 45 ff. und 29 ff.

berechtigten. Zwar geht es hier zumeist um Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, die als Anspruch der Personensorgeberechtigten ausgestaltet sind (vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII). Die familiengerichtliche Anordnung wird aber in der Regel erst dann notwendig, wenn die personensorgeberechtigten Eltern sich nicht freiwillig auf Hilfen zur Erziehung einlassen, die das Jugendamt oder ein freier Träger ihnen anbietet. Hält das Jugendamt diese Hilfen für erforderlich, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, kann es gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht anrufen und so eine Anordnung gegen den Willen der Eltern erwirken. Dieses Verfahren kann auch von den Kindern und Jugendlichen selbst angestoßen werden, wenn sie sich mit der Bitte um Unterstützung an das Jugendamt oder einen freien Träger der Jugendhilfe wenden (§ 8 Abs. 2 SGB VIII). Die Anordnung öffentlicher Hilfen gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB kann ein Weg sein, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in familiären Konfliktlagen gegen den Willen der Sorgeberechtigten durchzusetzen. Als gerichtlicher Rechtsbehelf, den die Leistungsberechtigten selbst zu ihren Gunsten nutzen können, ist sie hingegen nicht ausgestaltet.

c. *Kollektive (gerichtliche) Rechtsdurchsetzung – eine Option für die Kinder- und Jugendhilfe?*

Angesichts der begrenzten Möglichkeiten und Durchschlagskraft individueller Rechtsbehelfe stellt sich die Frage, ob es Mechanismen kollektiver Rechtsdurchsetzung gibt, mit deren Hilfe die Rechtsverwirklichung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verbessert werden kann. In ihrem Beitrag setzt Scheiwe sich mit den Modellen der Verbandsklage sowie der Prozessstandschaft durch Interessenverbände („unechte“ Verbandsklage) auseinander, die in anderen Rechtsgebieten bereits etabliert sind. Die „echte“ Verbandsklage ist ein Verfahren, in dem Interessenverbände selbst Rechtsverletzungen Dritter verfolgen können, deren gerichtliche Entscheidung im allgemeinen Interesse liegt. Nach Scheiwe könnte ein Verbandsklage-recht vor allem gegen Entscheidungen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sinnvoll sein, da diese infrastrukturellen Maßnahmen zwar entscheidende Auswirkungen auf das regionale Leistungsangebot haben, aber im Wege der Individualklage nicht überprüft werden können. Alternativ oder kumulativ bedarf aber auch das Modell der Prozessstandschaft weiterer Diskussion. Hier können Verbände mit Einwilligung der betroffenen Person an deren Stelle Klage erheben. Auf diese Weise werden unter Umständen mehr berechtigte Klagen vor Gericht gebracht, weil die betroffenen Personen von sachverständigen Stellen mit den entsprechenden Res-

sourcen unterstützt werden. Insbesondere für die Einführung einer echten Verbandsklage liegen für das Kinder- und Jugendhilferecht bereits konkrete Vorschläge vor, die aber in der jüngsten Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nicht berücksichtigt wurden.

*2. Völkerrechtliche Instrumente: Die Durchsetzung der Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention*

*a. Die Individualbeschwerde vor dem Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen*

Kein gerichtlicher Rechtsbehelf ist die Individualbeschwerde vor dem Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen, die mit dem 3. Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention geschaffen wurde. Die Bundesrepublik hat das Fakultativprotokoll, das im Jahr 2014 in Kraft getreten ist, ratifiziert. Die Individualbeschwerde macht es möglich, Verstöße gegen die in der Kinderrechtskonvention niedergelegten Menschenrechte vor dem Ausschuss geltend zu machen; dies kann im eigenen Namen oder – mit deren Einwilligung – auch im Namen Dritter geschehen (Art. 5 Abs. 2 des 3. FK). Kinder und Jugendliche sind ohne Altersgrenze beschwerdeberechtigt. Sie können, müssen aber nicht von einer volljährigen Person vertreten werden. In ihrem Beitrag erläutert *Schmahl* die bisherige Anwendungspraxis – bislang wurden vier solcher Beschwerden gegen die Bundesrepublik erhoben – und würdigt ihren Nutzen für die völkerrechtliche Weiterentwicklung der Kinderrechtskonvention. Deutlich wird aber auch die begrenzte Durchsetzungskraft der völkerrechtlichen Rechtsgewährleistungen, denn anders als die gerichtliche Individualbeschwerde vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg kann der UN-Kinderrechtsausschuss die Individualbeschwerde lediglich verhandeln und unverbindlich zu ihr Stellung nehmen. Zur effektiven Umsetzung der Rechte aus der Kinderrechtskonvention kann die Individualbeschwerde daher eher rechtspolitische Impulse setzen, die auf eine Änderung der Rechtslage in den Vertragsstaaten abzielen.

*b. Das Staatenberichtsverfahren*

Noch stärker rechtspolitisch ausgerichtet ist das obligatorische Staatenberichtsverfahren, zu dem sich alle Vertragsstaaten der Kinderrechtskonven-

tion verpflichtet haben. Konzipiert ist dieses Verfahren als fortlaufender Dialogprozess, in den neben der völkerrechtlich verpflichteten Bundesregierung und dem Kinderrechtsausschuss auch zivilgesellschaftliche Akteur:innen eingebunden sind.<sup>5</sup> Die Reaktion des Kinderrechtsausschusses auf die Staatenberichte ist geeignet, der innerstaatlichen Sicht auf die eigene Praxis eine vergleichende Außenperspektive hinzuzufügen. Im besten Fall setzt dieser Dialogprozess Impulse für Gesetzgebung und Rechtspraxis, die letzten Endes auch die individuelle Rechtsdurchsetzung verbessern können. Gerade im Hinblick auf ungleiche Bildungschancen und mangelnde Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen nimmt der Ausschuss regelmäßig Einfluss auf die innerstaatliche Debatte in Deutschland.<sup>6</sup> Seine Empfehlungen sind indessen nicht bindend und seine Reaktion auf die nationalen Staatenberichte oft auch wenig systematisch bzw. von dem Material beeinflusst, das zivilgesellschaftlich Organisationen in ihrer Schattenberichterstattung liefern, um die meist optimistisch gefärbte staatliche Berichtspraxis zu relativieren.

### 3. Ombudsstellen

Anders als die verschiedenen Formen der Verbandsklage hat sich der Gedanke unabhängiger Beauftragter oder Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile durchgesetzt. Zur Zeit der Tagung noch eine rechtspolitische Forderung, ist die Einrichtung von Ombudsstellen mittlerweile durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Kinder- und Jugendhilferecht verankert (§ 9a SGB VIII). Ombudsstellen haben nach Scheiwe verschiedene Vorteile: Sofern sie flächendeckend und ortsnah zur Verfügung stehen, können sie unabhängige Stellen sein, die von Rechtsverletzungen betroffene Personen zu ihren Ansprüchen und den Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung beraten können. Ombudsstellen können auch selbst die Interessen der Betroffenen gegenüber den zuständigen Stellen formulieren und den individuellen Anliegen damit ein stärkeres Gewicht verleihen.

---

5 Überblick über rechtliche Grundlagen und den Ablauf des Verfahrens bei Rossa (2014), 127 ff.

6 Vgl. zuletzt *Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen* (2014), § 26.

#### *4. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse*

Während unabhängige Stellen mit staatlicher Unterstützung eingerichtet und finanziert werden und als ein dauerhafter Teil der Infrastruktur auf kommunaler und Landesebene konzipiert sind, können selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Betroffenen mehr oder weniger organisatorisch verfestigt sein. Der Gedanke der Selbstorganisation und Selbsthilfe ist im Kinder- und Jugendhilferecht ebenfalls seit Längerem verankert: Nach dem früheren § 4 Abs. 3 SGB VIII waren die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, neben der freien Jugendhilfe auch „die verschiedenen Formen der Selbsthilfe“ zu stärken. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse wurden in ihrer Bedeutung in der jüngsten Reform des Kinder- und Jugendhilferechts deutlich aufgewertet (§§ 4a, 70 Abs. 2 SGB VIII).

#### *5. Beratungs-, Informations- und Beteiligungsrechte*

Als entscheidender Anker für die Mobilisierung und Durchsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen wurde auf der Tagung immer wieder – und in unterschiedlichen Zusammenhängen – die Mitwirkung, Beteiligung und Berücksichtigung der Kinder und Jugendlichen selbst betont. Beteiligungsrechte sind immer und überall relevant, wo Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen verhandelt werden, jedoch ist der Stand ihrer Beachtung in den einzelnen Lebensbereichen sowohl auf der gesetzlichen wie auf der Anwendungsebene durchaus unterschiedlich.

##### *a. Die völkerrechtlichen Vorgaben*

Die völkerrechtliche Staatenpflicht, Kinder und Jugendliche an Entscheidungen über ihre eigenen Angelegenheiten zu beteiligen, ist grundlegend in Art. 12 KRK geregelt. Die daraus resultierenden Staatenpflichten und Umsetzungsdefizite im deutschen Recht legt *Schmahl* in ihrem Beitrag dar. Dabei ist nach dem allgemeinen Mitspracherecht nach Art. 12 Abs. 1 und den verfahrensrechtlichen Regeln in Art. 12 Abs. 2 KRK zu differenzieren. Im Hinblick auf das allgemeine Beteiligungsrecht betont *Schmahl* die Pflicht des Staates, die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen aktiv zu fördern, indem partizipative Verfahren im Recht verankert werden, zu denen auch eine Pflicht gehören muss, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte sowie über die wesentlichen Gesichtspunkte der betreffenden An-

gelegenheit in einer alters- und reifeangemessenen Weise zu informieren. Entscheidend für die Verwirklichung der Beteiligungsrechte ist daneben auch, von Kindern und Jugendlichen kein „erwachsenes“ Verhalten zu erwarten, sondern neben sprachlichen auch nonverbale Kommunikationsformen als „Äußerung einer Meinung“ zu respektieren. Rechte auf Beteiligung und Berücksichtigung sind Ausdruck der wachsenden Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen und daher schon für sich genommen etwas, auf das junge Menschen ein Recht haben. *Schmahl* hebt darüber hinaus im Einklang mit dem UN-Kinderrechtsausschuss die Bedeutung angemessener Mitwirkungsverfahren für gute Entscheidungen hervor: Was das Wohl des Kindes in einer individuellen Situation ausmacht bzw. welche Handlungen dem Wohl des Kindes dienen oder widersprechen, lässt sich schwerlich ermitteln, wenn man das betroffene Kind nicht fragt. Wie jeder Mensch haben auch Kinder und Jugendliche eine eigene Haltung zu ihrer jeweiligen Lebenssituation, und erst, wenn diese Perspektive in die Entscheidungsfindung einbezogen wird, wird man zu guten, kindeswohlgerechten und für die Kinder und Jugendlichen akzeptablen Lösungen kommen.

#### *b. Beteiligung im familiengerichtlichen Verfahren*

Auf der Umsetzungsebene themisierte die Tagung die Beteiligungsrechte im familiengerichtlichen Verfahren (*Klein*) sowie im Kinder- und Jugendhilferecht (*Scheiwe*). Für das familiengerichtliche Verfahren zeichnet *Klein* in seinem hier veröffentlichten Beitrag zunächst die verfassungsrechtliche Fundierung nach, die entscheidende Parallelen zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik aufweist. Denn auch nach dem Grundgesetz haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf die Berücksichtigung ihrer wachsenden Fähigkeiten und Autonomie, das aus Art. 2 Abs. 1 GG (Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit), von anderen aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) abgeleitet wird. *Klein* erläutert in diesem Zusammenhang das Konzept des Bundesverfassungsgerichts, das als „abschmelzendes Elternrecht“ bezeichnet wird: In dem Maße, in dem Kinder und Jugendliche in der Lage sind, für sich selbst verantwortlich zu entscheiden, verliert die elterliche Bestimmungsmacht, die sich verfassungsrechtlich aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 GG und einfachrechtlich v.a. aus den Regeln über die gesetzliche Vertretung (§ 1629 BGB) ergibt, an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund werden Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren in vieler Hinsicht gesichert, etwa über die allgemeine, nicht an

Altersgrenzen gebundene Anhörungspflicht in Kindschaftssachen (§ 159 FamFG), die Verfahrensfähigkeit ab 14 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 FamFG) und die Unterstützung durch einen Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG). Rechtsvergleichend macht *Klein* allerdings Defizite in der Institution des Verfahrensbeistands aus, der – anders als der österreichische Kinderbeistand – in seiner Rolle nicht klar auf eine Vertretung des Kindes *im Willen* festgelegt ist und daher auch die Möglichkeit hat, eigene Vorstellungen von einem objektiven Wohl des Kindes über dessen eigene Sicht auf die Dinge zu legen. Ebenfalls anders als in Österreich ist der Verfahrensbeistand in Deutschland zudem von der Kooperation der Eltern abhängig, die den Kontakt unterbinden können, selbst wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen einen Gesprächs- und Beratungsbedarf formulieren. Hier sieht *Klein* denn auch eine von mehreren Möglichkeiten, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren weiter zu stärken. Daneben regt er an, die Verfahrensbeteiligung von Minderjährigen klarer zu regeln und insbesondere Verfahren ausdrücklich einzubeziehen, in denen es um höchstpersönliche Rechte geht. In diesen Verfahren sollten die Minderjährigen jedenfalls ab 14 Jahren dann auch ein eigenes Antragsrecht haben, Verfahren vor dem Familiengericht zur Klärung von Konflikten mit ihren Eltern also eigenständig in Gang setzen können.

### *c. Beteiligung im Kinder- und Jugendhilferecht*

Im Kinder- und Jugendhilferecht ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an Entscheidungen über Leistungen nach dem SGB VIII schon seit 1990 als allgemeiner fachlicher Standard geregelt (§ 8 Abs. 1 SGB VIII). Rechtstatsächliche Befunde deuten allerdings darauf hin, dass diesen Rechten in der Praxis nicht immer hinreichend entsprochen wird. Sukzessive hat der Gesetzgeber daher die allgemeinen Beteiligungsrechte bereichsspezifisch konkretisiert, etwa für die Hilfeplanung (§ 36 Abs. 1 SGB VIII) und für die Unterbringung in Einrichtungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind zum 10.6.2021 zahlreiche weitere Beteiligungsregeln in Kraft getreten. Hervorzuheben ist vor allem hier die Pflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen bei der Ausgestaltung von Pflegeverhältnissen im Rahmen der Vollzeitpflege wirksame Konzepte zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln und angemessene Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen (§ 37a SGB VIII). Daneben stärkt die Pflicht zur Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse (§ 4a, 71 Abs. 2 SGB VIII) auch Selbstverte-

tungen von Kindern und Jugendlichen sowie Jugendverbände. Durchgehend werden die Träger der Jugendhilfe zudem verpflichtet, Information, Beratung und Beteiligung in Formen durchzuführen, die für die Kinder und Jugendlichen wahrnehmbar und verständlich sind. *Scheiwe* weist in ihrem Beitrag noch darüber hinaus auf die Mitwirkungsrechte als Querschnittsaufgabe auch außerhalb des Kinder- und Jugendhilferechts hin, die etwa in kommunalen Planungsprozessen eine erheblich größere Rolle spielen sollte als bisher.

## *6. Individuelle Rechtsansprüche und infrastrukturelle Leistungen*

Ein weiterer Themenkomplex widmete sich der Frage, welche rechtliche Ausgestaltung generell besser geeignet ist, die Rechte von Kindern und Jugendlichen durchzusetzen: Die Pflicht zur Schaffung einer bedarfsgerechten Infrastruktur oder die Sicherung individueller, einklagbarer Rechtsansprüche? Alle Referent:innen (*Nonninger, Meysen, Lohest*) hielten im Ergebnis beides für notwendig und warnten davor, infrastrukturelle und individualisierte Leistungen in ein Konkurrenzverhältnis zu setzen. *Lohest* und *Meysen* betonen auch in ihren schriftlichen Beiträgen die Bedeutung niedrigschwelliger Hilfeangebote im unmittelbaren Lebensumfeld, *Nonninger* weist darauf hin, dass – wie in der Kindertagesbetreuung – der individuelle Rechtsanspruch ein wesentlicher Motor für den Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur sein kann. Sowohl die individuelle Hilfeplanung als auch die übergreifende Bedarfsplanung in der Kinder- und Jugendhilfe werden indessen als defizitär beschrieben (*Nonninger*), und auch hinsichtlich der Finanzierung v.a. niedrigschwelliger Angebote herrscht große Unsicherheit (*Meysen*). Alle diese Faktoren stehen der angestrebten – und völkerrechtlich geforderten – inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe entgegen; hinzu kommen Unstimmigkeiten bei trägerübergreifenden Leistungen (*Lohest*). Die Durchsetzung des Rechts hängt gerade im Sozialrecht von sachgerechten Planungsprozessen und angemessenen Finanzierungsstrukturen ab.

## *III. Die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts – Stärkung der Rechtsdurchsetzung?*

Haben sich die Chancen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien, von den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich zu profitieren,

mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nun verbessert? Eine Bilanz kann zu diesem Zeitpunkt (November 2021) nur vorläufig sein, zumal für das wichtige Ziel der *inklusiven* Ausgestaltung des Kinder- und Jugendhilferechts ein Zeitplan bis ins Jahr 2028 vorgesehen ist. In seiner (nachträglich verfassten) Einschätzung kritisiert *Lohest* den gesetzlichen Stufenplan als zu vage bzw. „risikoreich“, da die Inhalte des bis zum 1.1.2027 zu erlassenden Bundesgesetzes zur inklusiven Lösung in der aktuellen Gesetzesfassung kaum angedeutet werden. Ob das Projekt in diesem Zeitraum gelingen wird – und wenn ja, in welcher Form – muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher als völlig offen betrachtet werden.

Positiv bewertet werden vor allem die zahlreichen Änderungen, mit denen die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen an Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt wird. Kinder und Jugendliche haben nun einen elternunabhängigen Anspruch auf Beratung, der nicht mehr auf die Situation einer Not- und Konfliktlage beschränkt ist (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Selbstorganisierte Zusammenschlüsse (nicht nur, aber auch) von Kindern und Jugendlichen sollen nicht nur allgemein gestärkt werden (§ 4a SGB VIII), sondern auch bei der Jugendhilfeplanung eine beratende Stimme erhalten (§ 71 Abs. 2 SGB VIII). Damit wird die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an der Infrastrukturplanung zumindest als Ziel festgeschrieben – ob in der Umsetzung tatsächlich Zusammenschlüsse der jungen Menschen beteiligt werden, wird sich noch zeigen müssen. Auf eine angemessene infrastrukturelle Ausstattung ist auch der gestärkte Anspruch junger Volljähriger auf Nachbetreuung gerichtet (§ 41a SGB VIII).

Erweitert wurden schließlich auch die Beschwerdemöglichkeiten junger Menschen in der Fremdunterbringung, insbesondere in dem bisher in dieser Hinsicht nicht gesetzlich geregelten Bereich der Vollzeitpflege (§ 37b SGB VIII); bei der Unterbringung in Einrichtungen wird die Bedeutung von Selbstvertretungen der jungen Menschen betont (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Nach § 9a SGB VIII sind die Länder verpflichtet, flächendeckend für die Einrichtung von Ombudsstellen sorgen, an die Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien sich mit Angelegenheiten des Kinder- und Jugendhilferechts wenden können. Das Land Niedersachsen hat im November 2021 als erstes Bundesland einen Gesetzentwurf für das Ausführungsgesetz zum SGB VIII auf den Weg gebracht, in dem die Umsetzung

und Einrichtung von Ombudsstellen und ihre Finanzierung geregelt werden.<sup>7</sup>

Zahlreiche Forderungen, die auf dem zweiten Forum erhoben wurden, bleiben jedoch auch nach der Reform aktuell, etwa die Einführung einer (Verbands-)Klagemöglichkeit auf der Ebene der Jugendhilfeplanung, ein Schutz der bedarfsgerechten Jugendhilfeplanung vor Interventionen der Finanzaufsicht und eine Stärkung des Fachkräftegebots. Insbesondere auch im Hinblick auf das Ziel der Inklusion bleiben viele Fragen offen. Sie waren Gegenstand des coronabedingt verschobenen Dritten Forums Kinder- und Jugendhilferecht, werden uns aber auch darüber hinaus sicherlich in den nächsten Jahren noch beschäftigen.

#### *IV. Danksagung*

Wir bedanken uns an dieser Stelle noch einmal herzlich bei allen Referent:innen für ihre wertvollen Beiträge. Neben den Autor:innen der Beiträge in diesem Band sind dies Claudia Kittel (Deutsches Institut für Menschenrechte), Jens Pothmann (Deutsches Jugendinstitut) und Stefan Schnurr (Fachhochschule Nordwestschweiz). Bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) bedanken wir uns für die finanzielle Förderung der Veranstaltung. Schließlich danken wir dem Nomos-Verlag und den Herausgeberinnen der Schriftenreihe für die Publikation dieses Bandes sowie Frau Gisela Krausnick für Beratung, Unterstützung und sorgfältiges Lektorat.

Im Dezember 2021

Die Herausgeberinnen und Herausgeber

#### *Literatur*

*Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik*, (AKJStat), Betreuungsatlas 2016, <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/kindertagesbetreuung-vor-dem-schuleintritt/monitoring/betreuungsatlas/>.

---

<sup>7</sup> <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/kabinett-gibt-gesetzentwurf-zur-anderung-von-vorschriften-des-kinder-und-jugendhilferechts-zur-verbandsbeteiligung-frei-202419.html> (Zugang am 11.11.2021).

*Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen*, Abschließende Bemerkungen des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31. Januar 2014 zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands (Arbeitsübersetzung), CRC/C/DEU/CO/3–4, 2014.

*Kriewald, Jessica*, Der Status des Kindes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Scheiwe/Schröer/Wapler/Wrase (Hrsg.), *Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht. Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht*, Baden-Baden 2021, S. 45–70.

*Mühlmann*, Regionale Unterschiede in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Zusatzanalyse zum „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ zu erzieherischen Hilfen und Kinderschutzaufgaben der Jugendämter, Dortmund 2019.

*Rossa, Elisabeth*, Kinderrechte: Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes im internationalen und nationalen Kontext, Frankfurt 2014.

*Scheiwe/Schröer/Wapler/Wrase* (Hrsg.), *Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht. Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht*, Baden-Baden 2021.

*Schuler-Harms, Margarete*, Junge Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht. Die Grundrechte des Kindes, in: Scheiwe/Schröer/Wapler/Wrase (Hrsg.), *Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht. Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht*, Baden-Baden 2021, S. 29–44.

*Siegers, Anuschka*: Tagungsbericht zum 2. Forum Kinder- und Jugendhilferecht am 21./22. November 2019 in Mainz, RdJB 2019, 431–446.

